



STADT DIETENHEIM

Benutzungsordnung

für die

Deponie der Stadt Dietenheim

für Erdaushub und Bauschutt

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bau und Betrieb
- § 3 Abfallannahme
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheitsvorschriften
- § 6 Haftung
- § 7 Anerkennung der Benutzungsordnung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Dietenheim betreibt im Auftrag des Alb-Donau-Kreises zur geordneten Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt aus dem Alb-Donau-Kreis folgende Deponie: Erdaushub- und Bauschuttdeponie auf Gemarkung Dietenheim.

§ 2

Bau und Betrieb

Für Bau, Betrieb und Rekultivierung der Deponie gelten neben dieser Benutzungsordnung insbesondere die Genehmigung und die Abfallgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Abfallannahme

- 1) Der Deponiewart, den der Betreiber bestimmt, überwacht die Anlieferungen vom Eingang bis zur Ablagerung.
- 2) Die Anlieferer der Abfälle sind – auf Verlangen – verpflichtet, Angaben zu machen über

a) amtl. Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges

- b) Name und Anschrift des Anlieferers, soweit nicht mit Abfallerzeuger identisch
- c) Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- d) Adresse des Zahlungspflichtigen
- e) Art des Abfalles und Herkunft.

- 3) Der Betreiber kann die angelieferten bzw. anzuliefernden Stoffe auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung untersuchen oder untersuchen lassen und/oder die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückweisen.
- 4) Fallen bei einer Maßnahme große Mengen zur Ablagerung an, kann der Betreiber ausnahmsweise eine andere Beseitigungsanlage bestimmen.
- 5) Die Abfälle dürfen nur an der auf der Deponie zugewiesenen Stelle abgeladen werden. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
- 6) Unzulässige Anlieferungen sind vom Benutzer oder auf Kosten des Benutzers unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist zu den vom Betreiber ortsüblich bekanntgemachten und am Deponieeingang angeschlagenen Zeiten geöffnet. Sonst sind die Tore geschlossen zu halten.
- 2) Das Betreten des Deponiegeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 5

Sicherheitsvorschriften, Haftungsausschluss

- 1) Beim Betrieb sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 2) Der Verkehrsablauf im Deponiebereich wird durch Hinweisschilder und Handzeichen der Deponiebediensteten geregelt. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sind zu beachten.
- 3) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt im Deponiebereich max. 10 km/h.
- 4) Das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten. Darüber hinaus ist das Rauchen in den Betriebsgebäuden sowie an den Abladestellen und das Entfachen von offenem Feuer nicht gestattet.
- 5) Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder

Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf der Bauschuttdeponie entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Entsorgungsbetriebes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

- 6) Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Verunreinigungen öffentlicher Verkehrswege sind unverzüglich vom Verursacher oder auf seine Kosten zu beseitigen.
- 7) Soweit zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich, sind die Fahrwege bei Schneefall zu räumen und Gefällstrecken bei Glätte zu streuen.

§ 6

Haftung

- 1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Satzung über die Entsorgung von Bauschutt im Landkreis Alb-Donau und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haften der jeweilige Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt.
- 2) Für Kinder und Jugendliche, die die Deponie betreten, haften die Erziehungsberechtigten.
- 3) Im Übrigen haftet ein Benutzer für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 7

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung voll inhaltlich an.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Dietenheim, den 19.10.2015

Stadt Dietenheim

Christopher Eh

Bürgermeister